

Didaktische Freiheit /Grenzen im Sportunterricht

Beitrag von „gilberttjormann“ vom 2. Oktober 2024 22:00

[Zitat von Karl-Dieter](#)

Jupp: §67 BbgSchulG

(2) Die Lehrkräfte unterrichten und erziehen in eigener Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele sowie der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Beschlüsse der schulischen Gremien. Ihre pädagogische Freiheit darf nicht unnötig oder unzumutbar eingeschränkt werden. Die unterrichtliche Tätigkeit ist regelmäßig mit den anderen Lehrkräften abzustimmen.

Klingt eher, als dass ich mich an Festlegungen - so absurd sie auch sein mögen - halten muss.